

# SATZUNG DER GEMEINDE DAMLOS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „MÖLLERSCHE WIESE“

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 3. MÄRZ 77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## TEIL A - PLANZEICHNUNG - ZEICHENERKLÄRUNG

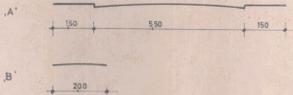
- I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS 5 BauG
  - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS 4 BauNVO
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 19 ABS 5 BauNVO
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 14 BauNVO
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 19 ABS 1 NR 1a BauG
  - GRZ 020 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO
  - GFZ 025 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO
  - ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) § 16 BauNVO
  - BAUWEISE § 9 ABS 1 NR 1b BauG
  - OFFENE BAUWEISE § 12 BauNVO
  - ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKE § 9 ABS 1 NR 1b BauG
  - BAUGRENZEN § 23 BauNVO
  - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 ABS 1 NR 1c BauG
  - ZB 860qm MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE VERKEHRSFÄHIG § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - FUSSWEG § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - FAHRSTRASSE § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - P OFFENTLICHE PARKPLÄTZE § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE § 9 ABS 1 NR 2 BauG
  - GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS 1 NR 8 BauG
  - PARKANLAGEN § 9 ABS 2 BauG
  - GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS 2 BauG
  - SD DACHFORM SÄTTELDACH
  - WD DACHFORM WALMDACH

## II. ÜBERNAHME U. NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNGEN

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES STRASSEN- UND WEGEGESETZ VOM 22. 6. 1962 (GVOBL. SCHL. H. S. 237)

## III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 15 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- 46 VORN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
- (12) NEUE GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- SICHTREIECK
- STRASSENPROFILE (m 1:100)
- ZU FESTSETZUNGEN VERSORGUNGSANLAGEN § ABS 1 NR 5 BauG
- GEMEINSCHAFTSKLARANLAGE



## TEIL B - TEXT-

- 1 § 4 ALLGEMEINES WOHNGEBIET AUSNAHMEN DIE NACH § 4 ABS 3 NR 1-2 BauNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DESES BEBAUUNGSPLANES GANZ ALLGEMEIN ZULÄSSIG
- 2 NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN IM SINN VON § 14 ABS 1 BauNVO SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKE FLÄCHEN- UND HÖHENMÄSSIG GEBAUET SIND MIT FLACHDACH ZU ERRICHTEN
- 3 GARAGEN U. NEBENGEBAUDE GARAGEN U. NEBENGEBAUDE DIE NICHT WOHNZWECKEN DIENEN SIND NACH § 23 ABS 5 BauNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKE ZULÄSSIG. SIE SIND ENTWEDER IN DAS WOHNGEBÄUDE EINZUBEZIEHEN ODER ALS FLACHDACHGEBÄUDE ZU ERRICHTEN. DIE AUßEREN WANDFLÄCHEN SIND BIS 30cm ÜMB RAUM. HOHLNAGE DER GEBÄUDE. DIE SOCKELHÖHEN OK FUSSBOBEN ERGESCHOSS DER GEBÄUDE WERDEN MIT MAX. 50cm ÜBER STRASSENBOBENANTE FESTGESETZT.
- 5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DESES BEBAUUNGSPLANES SIND WALMDÄCHER MIT 30 GRAD BIS 45 GRAD ODER SÄTTELDÄCHER MIT 38 GRAD BIS 50 GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. ALS DACHDECKUNG WERDEN DUNKLE FARBENVORGESCHRIEBENE DREIPEL BIS MAX. 75cm HOHE SIND ZULÄSSIG. DIE AUßEREN WANDFLÄCHEN SIND AUS ROTER ODER BRAUNER ZIEGELVERBLENDUNG HERZUZUSTELLEN.
- X ALS ENFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND ZÄUNE BIS ZU 100cm HOHE MIT DAHINTERLIEGENDER STRAUCHBEPFLANZUNG ZULÄSSIG. GRUNDSTÜCKSTORE DÜRFEN DIE HOHE DER ENFRIEDIGUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN DARF DIE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE ENFRIEDIGUNG EINE HOHE VON 0,70m ÜBER STRASSENBOBEN- KANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

*Handwritten note:* Die Grundstücke sind in der Lage der Straße zu liegen und die Höhe von 1,00m über Fußbodenniveau zu liegen.

*Handwritten note:* In Abs. 3 Satz 1: Die Vorgänge sind... In Abs. 4 (Satz 1 bis 4): ...

|   |  |
|---|--|
| <p>ENTWURF UND ANGELEGT NACH § 8 BUND-BAU- UND PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN AM 7. MAI 1975</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>   | <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN AM 7. MAI 1975 VORHERIGER AN DER ZEIT VON SEINER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDIENKEN IN DER REGEL FRÜHZEITIG ENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> |
| <p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3. APRIL 1975 SOWIE DIE GRUNDREISSCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STAATSBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT</p> <p>OLDBERLIN IN HOLSTEIN DEN 21. APRIL 1975</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>ÜBERREGIERUNGSVERMESSUNGSRAT<br/>KATASTERAMT</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> | <p>DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS ÜBER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3. MÄRZ 1977 GEBILDET</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>  |
| <p>DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 8 BUND-BAU- UND PLANZEICHNUNG UND TEXT ERTEILT.</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>  | <p>DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD NUN BEWÄHRTEILIGT</p> <p>DAMLOS DEN 30. APRIL 1977</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>   |
| <p>DIE ANFÜHRUNG DER AUFLAGEN (U. HINWEISE) WÜRDEN MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22. APRIL 1977 BESTÄTIGT</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>  | <p>Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 7. Mai 1975 der Bevölkerung der Gemeinde bekannt gemacht worden und liegt nunmehr zur öffentlichen Begutachtung und zur öffentlichen Auslegung aus.</p> <p>DAMLOS DEN 30. APRIL 1977</p> <p><b>DAMLOS</b><br/>KREIS OSTHOLSTEIN</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>    |